

arbeit des anderen Ehegatten nicht zur Bildung von teilweise gemeinschaftlichem Eigentum am Betriebsvermögen führt.

### **Gesichtspunkte für die Bemessung des Ausgleichsanspruchs**

Die finanziellen Maßnahmen unseres Staates zur Förderung des Handwerks dienen vor allem dazu, Investitionen zur Erhöhung der Produktivität zu erleichtern. Wurde der Betrieb erheblich erweitert, dann kann der Ausgleichsanspruch nicht in jedem Fall 50 % dieses Wertzuwachses betragen, insbesondere dann nicht, wenn der Betrieb fremde Arbeitskräfte beschäftigt. Die Anlage der Betriebsmittel in produktiven Fonds kommt der Volkswirtschaft unmittelbar zugute.

Die Umwandlung eines Teils dieser zweckgebunden angelegten Mittel über den Ausgleich in konsumierbare Geldmittel ist nur gerechtfertigt, soweit damit die Lei-

stung des Ehegatten selbst abzugelten ist. Dagegen ist sie nicht geboten, soweit die Betriebserweiterung unter Mitwirkung fremder Arbeitskräfte und durch staatliche Vergünstigungen ermöglicht wurde. Der im Urteil des Obersten Gerichts vom 26. November 1964 (NJ 1965 S. 335) enthaltene Hinweis, daß der Ausgleichsanspruch nicht generell nach dem vollen Vermögenszuwachs zu berechnen ist, hat mit Inkrafttreten des FGB an Bedeutung gewonnen, weil im Unterschied zum früheren Recht nach § 13 FGB die aus betrieblichen Gewinnanteilen für den Gebrauch in der Familie angeschafften Gegenstände gemeinschaftliches Eigentum sind. Deshalb ist bei der Bemessung des Ausgleichsanspruchs auch zu prüfen, inwieweit der berechnete Ehegatte während der Ehe durch Zuwendungen in sein persönliches Vermögen, durch hohen Lebensstandard bzw. bei der Teilung des gemeinschaftlichen Vermögens für seinen Beitrag zur Erhaltung und Vermehrung des Vermögens des anderen Ehegatten bereits abgefunden ist.

*Rechtsanwalt Pr. MARTIN SCHELLENBERGER, Mitglied des Kollegiums der Rechtsanwälte im Bezirk Leipzig*

## **Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme bei der Teilung des Ehevermögens**

Nach dem Wortlaut des § 39 FGB ist maßgeblicher Zeitpunkt für die im Rahmen einer gerichtlichen Eheauflösung erforderliche Bestandsaufnahme des Ehevermögens der Zeitpunkt der „Beendigung der Ehe“. Es sind deshalb sämtliche gemeinschaftlichen Vermögenswerte zu erfassen, die bis zur Beendigung der mündlichen Verhandlung ermittelt werden können.

Obwohl diese Bestimmung m. E. eindeutig ist, wird von einigen Gerichten der Stichtag der vermögensrechtlichen Bestandsaufnahme auf den Zeitpunkt vorverlegt, an dem die tatsächliche Wirtschaftsgemeinschaft der Eheleute durch Auszug eines Partners oder Getrenntleben innerhalb der Ehwohnung faktisch zerstört worden ist. Eine solche Praxis birgt schon formell die Gefahr in sich, daß der Zeitpunkt der Auflösung der Wirtschaftsgemeinschaft der Eheleute nicht exakt festgestellt und von den Parteien unterschiedlich beurteilt werden kann, so daß möglicherweise spezielle Beweiserhebungen hierzu erforderlich werden. Auch inhaltlich erweisen sich die zur Rechtfertigung einer solchen Rechtsansicht vorgetragenen Argumente als wenig überzeugend und mit den Prinzipien des Familienrechts unvereinbar.

Ein Argument knüpft an die Tatsache an, daß nach § 13 FGB das gemeinschaftliche Eigentum der Eheleute seinem Wesen nach stets das Ergebnis gemeinsamer Anstrengungen und wechselseitiger Übereinkunft sein soll, und zwar auch dann, wenn einer der Partner seinen persönlichen Anteil an der Erfüllung der familiären Verpflichtungen nicht durch Berufsarbeit, sondern durch die Betreuung des Haushalts und der ehelichen Kinder leistet. An dieser Gemeinsamkeit der Interessen der Partner fehlt es nach Auflösung der wirtschaftlichen Gemeinschaft jedenfalls dann, wenn diese im Hinblick auf eine beabsichtigte endgültige Trennung erfolgt. Oftmals werden Anschaffungen eines Partners nach der Trennung geradezu dem entgegengesetzten Ziel dienen, der Einrichtung eines neuen, gegen den Familienbestand gerichteten Einzelhaushalts. Folglich kann — nach Auffassung der Verfechter einer Vorverlegung des Zeitpunktes der vermögensrechtlichen Bestandsaufnahme — das nach der wirtschaftlichen Trennung der Eheleute unter Verletzung der Prinzipien des Eherechts geschaffene Sondervermögen nicht mehr der familienrechtlichen Teilungsregelung unterliegen, da diese ihrem Wesen nach notwendigerweise auf ganz andersartige Voraussetzungen zugeschnitten ist.

Ein anderes Argument führt vom entgegengesetzten Standpunkt aus scheinbar zum gleichen Ergebnis: Löst ein Ehepartner im Hinblick auf eine beabsichtigte endgültige Trennung die eheliche Wirtschaftsgemeinschaft auf, so wird dies in aller Regel zu zusätzlichen persönlichen Anschaffungen und Aufwendungen führen und damit zu einem geringeren Wertzuwachs, mitunter sogar zu einer echten Schmälerung des Familienvermögens. Diese nachteiligen Auswirkungen dürfen grundsätzlich nicht denjenigen Ehepartner treffen, gegen dessen Willen die Trennung herbeigeführt worden ist, zumal dieser sich oft noch längere Zeit unter psychischen und materiellen Opfern um den Fortbestand der Familiengemeinschaft bemüht. Es erscheint einleuchtend, die während dieser Zeitspanne erfolgten Veränderungen des Familienvermögens im Ehescheidungsverfahren einfach auszuklammern, indem für die Bestandsaufnahme vom Zeitpunkt der noch intakten wirtschaftlichen Gemeinschaft ausgegangen wird.

Bei näherer Betrachtung erweisen sich jedoch beide Argumentationen als recht vordergründig:

Das Ehescheidungsrecht der DDR beruht auf dem Prinzip, daß das gesellschaftliche Interesse an der Erhaltung bestehender Ehen eine Scheidung grundsätzlich nur durch Gerichtsurteil zuläßt, nach sorgfältigster Prüfung und Wertung der von den Parteien vorgetragenen Erklärungen. Im Einzelfall kann somit durchaus im Interesse eines um die Erhaltung der Ehe bemühten Partners, zum Vorteil ehelicher Kinder oder aus sonstigen Gründen eine Ehe auch dann erhalten bleiben, wenn sich der andere Partner zumindest vorerst gegenüber allen Belehrungen, ggf. auch gegenüber der gerichtlichen Entscheidung, uneinsichtig zeigt. Form und Inhalt dieser gerichtlichen Erziehungsaufgabe erfordern, daß die alleinige Gestaltungsbefugnis hinsichtlich der Ehescheidung beim Gericht liegt, das in seiner erzieherischen Einwirkung und hinsichtlich der Autorität seiner Entscheidungen nicht vom individuellen Willen der Ehepartner abhängig sein darf.

Schon diese theoretische Erwägung läßt es als fragwürdig erscheinen, das Gericht an den von einer Partei in aller Regel einseitig und rechtswidrig herbeigeführten Zustand zu binden, soweit es die Gestaltungsbefugnis bei der Teilung des ehelichen Vermögens betrifft. Eine solche Praxis muß nicht nur im Einzelfall erzieherisch inkonsequent wirken; sie ist auch nicht geeignet, die Ehepartner auf die unbedingte und strikte Ein-